

Reitsport

Der Bundesfinanzhof entschied:

Das Einstellen und Betreuen von Reitpferden fällt nicht unter den Begriff der „landwirtschaftlichen Tätigkeit“.

Deshalb gilt der volle Mehrwertsteuersatz.

Bundesfinanzhof-Urteil (BFH) - Datum unbekannt-

Aktenzeichen: VR 41/02

Veröffentlicht: Capital Nr. 12 vom 27.05.2004 – Seite 100